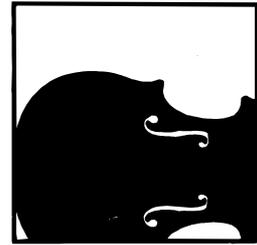


Konzertverein Isartal e. V.



Satzung

Ausgabe vom 17. Januar 2013

§ 1 Der Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Konzertverein Isartal“ (KVI). Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Musik. Dazu veranstaltet er auch Konzerte.

§ 3 Die Grundlage

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Die Mitglieder

1. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
 - 1.1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den ausführenden Organen des Vereins als Musiker mitwirken. Aktives Mitglied kann jede musikalisch befähigte Person sein, die ein Orchesterinstrument in ausreichendem Maß beherrscht.
 - 1.2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
 - 1.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
2. Zum Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der KVI-Gesamtvorstand nach Rücksprache mit dem musikalischen Leiter. Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der KVI-Gesamtvorstand.
3. Ehrenmitglieder werden aufgrund Ihrer Verdienste für den Verein vom KVI-Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und dürfen die Konzerte des Vereins mit einer Begleitung kostenlos besuchen.
4. Aktive Mitglieder, die zusammenhängend mindestens ein Jahr lang an keiner Veranstaltung des Vereins (Probe, Konzert) teilnehmen, können nur dann weiter aktives Mitglied bleiben, wenn sie insbesondere den Jahresbeitrag für aktive Mitglieder entrichten. Andernfalls werden sie automatisch passive Mitglieder mit den für diese geltenden Rechten und Pflichten; darüber sind sie schriftlich zu informieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags, durch Tod oder Ausschluß.

- 5.1. Der Austritt eines Mitglieds hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, sollte die Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgen. Das Mitglied ist entsprechend zu informieren.
- 5.2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Im Todesfall werden sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein aufgehoben.
- 5.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nur durch den KVI-Gesamtvorstand erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das betroffene Mitglied ein Mitglied des KVI-Gesamtvorstandes, erfolgt die Abstimmung des KVI-Gesamtvorstandes ohne das betroffene Mitglied. Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Aktive Mitglieder sollen regelmäßig an Proben und Konzerten teilnehmen.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem KVI-Gesamtvorstand
3. die ausführenden musizierenden Gruppen: das Philharmonische Orchester Isartal (POI), das Kammerensemble Isartal (KEI) und der Philharmonische Chor Isartal (PChI).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Konzertvereins Isartal e. V.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festsetzung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des KVI-Gesamtvorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts und der Entlastung des geschäftsführenden KVI-Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden KVI-Vorstands
 - Wahl der Mitglieder der Orchestervertreter für den KVI-Gesamtvorstand
 - Wahl des musikalischen Leiters/Orchesterdirigenten
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf Dauer von zwei Jahren
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Beschließen einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden KVI-Vorstands oder die Mehrheit der Mitglieder des KVI-Gesamtvorstands oder mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven und passiven Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, falls nicht vorhanden,

per Brief oder Fax. Die Einladung hat an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom KVI-Vorsitzenden oder dessen Vertreter aus dem geschäftsführenden KVI-Vorstand geleitet. Der Schriftführer erstellt über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen ist.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Festsetzung und Änderung der Satzung und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden KVI-Vorstand gehören an:
 - der KVI-Vorsitzende
 - der Orchester-Vorsitzende, der gleichzeitig Vertreter des KVI-Vorsitzenden ist
 - der Chor-Koordinator
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer

Der geschäftsführende KVI-Vorstand, d. h. der KVI-Vorsitzende, der Orchester-Vorsitzende, der Chor-Koordinator, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende KVI-Vorstand ist u. a. für die Geschäftsführung, die Vereinsaußenkontakte, die Solisten- und Gastensemble-Akquisition, die Freistellung von der Beitragspflicht sowie für die Mitgliederverwaltung zuständig. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ist dem KVI-Gesamtvorstand mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer KVI-Gesamtvorstandssitzung über seine Geschäfte Rechenschaft schuldig.
3. Der geschäftsführende KVI-Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des KVI-Vorsitzenden, des Orchester-Vorsitzenden und Chor-Koordinators doppelt. Liegt dann immer noch Stimmgleichheit vor, gibt die Stimme des amtierenden KVI-Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der geschäftsführende KVI-Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom KVI-Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der KVI-Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden KVI-Vorstand
 - dem musikalischen Leiter/Orchesterdirigenten
 - vier Orchestervertretern

6. Der KVI-Gesamtvorstand ist für die Erarbeitung von Vorschlägen für den geschäftsführenden KVI-Vorstand sowie für die Regelung zusätzlicher (schwerpunktmäßig musikalisch-organisatorischer) Fragestellungen zuständig, die Orchester und Chor gemeinsam betreffen.
7. Der KVI-Gesamtvorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des KVI-Vorsitzenden, des Chor-Koordinators und des Orchester-Vorsitzenden doppelt. Liegt dann immer noch Stimmengleichheit vor, gibt die Stimme des amtierenden KVI-Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der KVI-Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom KVI-Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die ausführenden Vereinsorgane

Die Aufgabe der ausführenden Orchestergruppierungen „Philharmonisches Orchester Isartal (POI)“ und „Kammerensemble Isartaltal (KEI)“ sowie der ausführenden Chorgruppierungen „Philharmonischer Chor Isartal (PCHI)“ ist die eigenständige oder gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, ggf. in Kooperation mit anderen auch vereinsfremden Musikern bzw. Musikgruppierungen.

§ 9 Die Wahlen

1. Der geschäftsführende KVI-Vorstand und der KVI-Gesamtvorstand werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Ab- bzw. Neuwahl kann innerhalb dieser Wahlperiode nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wahl für mehrere Ämter im geschäftsführenden KVI-Vorstand oder im KVI-Gesamtvorstand ist nicht zulässig. Für den musikalischen Leiter gelten hierbei gesonderte Regelungen (§ 11).
3. Der KVI-Vorsitzende, der Chor-Koordinator, der Kassenverwalter und der Schriftführer werden aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder von den anwesenden aktiven und passiven Mitgliedern gewählt.

Der Orchester-Vorsitzende und die Orchestervertreter werden aus dem Kreis der aktiven Orchestervereinsmitglieder von den anwesenden aktiven Orchesterververeinsmitgliedern gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden KVI-Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt der KVI-Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit einen Orchestervertreter als vorübergehenden Vertreter des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Orchestervertreter nimmt die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Mitglieds des geschäftsführenden KVI-Vorstands wahr.

§ 10 Die laufenden Geschäfte

1. Bei Geschäften, die 5.000,00 € überschreiten, ist eine schriftliche Zustimmung der Mehrheit des geschäftsführenden KVI-Vorstandes erforderlich.
2. Zur Arbeitsentlastung des Vorstandes kann der Vorstand auch Nichtmitglieder für die Vereinsangelegenheiten gegen Entgelt beschäftigen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden KVI-Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 11 Der musikalische Leiter/Orchesterdirigent

1. Scheidet der musikalische Leiter/Orchesterdirigent aus, so schreibt der geschäftsführende KVI-Vorstand die Stelle des musikalischen Leiters/Orchesterdirigenten unverzüglich aus, nachdem der KVI-Gesamtvorstand mehrheitlich dem Ausschreibungstext zugestimmt hat. Unter den eingehenden schriftlichen Bewerbungen erfolgt im KVI-Gesamtvorstand eine Vorauswahl. Die ausgewählten Kandidaten für den Posten des musikalischen Leiters/Orchesterdirigenten werden den Vereinsmitgliedern im Rahmen von Proben vorgestellt. Die Abstimmung über den Nachfolger erfolgt durch die aktiven Orchestervereinsmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters/Orchesterdirigenten sind:
 - musikalische Gesamtleitung des KVI,
 - musikalische Gesamtleitung der vom KVI veranstalteten Konzertreihe,
 - Leitung der Orchesterorgane „Philharmonisches Orchester Isartal“ und „Kammerensemble Isartal“
 - musikalische Gesamtleitung von großen Chor- und Orchesterwerken unter Einbeziehung des „Philharmonischen Chores Isartal“ und des „Philharmonischen Orchesters Isartal“ sowie
 - die Gesamtverantwortung für die Erarbeitung von Vorschlägen für alle Konzertprogramme aller ausführenden Vereinsorgane.

Die Konzertprogrammorschläge des musikalischen Leiters/Orchesterdirigenten müssen auf einem vom geschäftsführenden KVI-Vorstand vorgegebenen und einzuhaltenden Budget basieren. Er legt seine Vorschläge dem KVI-Gesamtvorstand zur Diskussion und Abstimmung vor.

§ 12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 13 Die Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Sollte eine zum Zwecke der Auflösung des Vereins ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig sein, kann der geschäftsführende KVI-Vorstand oder der KVI-Gesamtvorstand innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die bei ordnungsgemäßer Einberufung durch einfache Mehrheit oder bei Stimmgleichheit der anwesenden Vereinsmitglieder den Verein auflösen kann. Bei der ordnungsgemäßen Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist bei der Einladung schriftlich darauf hinzuweisen, daß die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl durch einfache Mehrheit oder bei Stimmgleichheit der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen können.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Freunde des Konzertvereins Isartal e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Wegfall des in Ziffer 2. genannten Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Wolfratshausen, den 17. Januar 2013

Konzertverein Isartal e. V.
Der KVI-Gesamtvorstand

i. A. Dr. Hans Horsmann
KVI-Vorsitzender



Dr. Hans Horsmann

i. A. Dipl.-Ing. Ruth Lackner
Schriftführerin



Ruth Lackner